

Ist-Situation	Forderungen	Bezug Istanbul-Konvention
<p>Personelle Ausstattung und Finanzierung der autonomen Frauenhäuser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Rat der Stadt Köln hat ein 3. Frauenhaus für Köln beschlossen. Die Finanzierung ist bisher nicht sichergestellt. • Frauen mit Mobilitätseinschränkung können bisher in Köln noch in keinem autonomen Frauenhaus Schutz finden. • In der Beratung stellen die autonomen Frauenhäuser immer wieder fest, dass einige Frauen nach der erlebten Gewalt Lern- und Konzentrationsschwierigkeiten haben. Dies bringt einen erhöhten Beratungs- und Begleitungsbedarf mit sich. • Generell benötigt Köln laut Schlüssel der Istanbul-Konvention (1 Familienplatz im Frauenhaus auf 10.000 Einwohner) noch 80 Frauenhausplätze, um den Bedarf zu decken. Aktuell gibt es nur 20 Plätze auf 1 Mio. Einwohner. • Laut Istanbul-Konvention müssen alle Angebote barrierefrei sein (umfasst auch sprachliche Barrieren) 	<p>Ausstattung und Finanzierung des 3. autonomen Frauenhauses:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personelle Ausstattung des Hauses entsprechend der Empfehlung der Zentralen Informationsstelle der Autonomen Frauenhäuser: 1 Mitarbeiterin in Vollzeit auf 4 Bewohnerinnen. • Auch im Kinderbereich des neuen Frauenhauses ist dringend auf diesen Personalschlüssel zu achten, da die Kinder immer auch Zeuginnen und Zeugen der Gewalt gegen die Mütter sind. • Das Haus sollte dringend barrierefrei oder barriere-arm gestaltet sein. • Personelle Kapazitäten für Frauen mit Lernschwierigkeiten. <p>Schaffung und Finanzierung weiterer Frauenhausplätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von mindestens 80 weiteren Frauenhausplätze, um den tatsächlichen Bedarf zu decken. 	<p>Artikel 8 „Finanzielle Mittel“</p> <p>Artikel 9 „Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft“</p> <p>Artikel 22 „Spezialisierte Hilfsdienste“</p> <p>Artikel 23 „Schutzunterkünfte“</p> <p>Artikel 26 „Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind“</p>

Ist-Situation	Forderungen	Bezug Istanbul-Konvention
<p>Personelle Ausstattung und Finanzierung der Frauenberatungsstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Fachberatungsstellen beraten und unterstützen Frauen, die von sämtlichen Formen von Gewalt betroffen sind: Häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, sexuelle Ausbeutung, Zwangsverheiratung, Gewalt im Namen der Ehre, Weibliche Genitalverstümmelung. Die Fachberatungsstellen arbeiten oft am Kapazitätslimit und ein Großteil ihrer Arbeit muss auf Grund mangelnder Finanzierung ehrenamtlich gestemmt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Langfristige, verlässliche und unkomplizierte Finanzierung der Fachberatungsstellen unter Berücksichtigung der Bedarfe <ul style="list-style-type: none"> unterschiedlicher Zielgruppen (Minderjährige, Frauen mit Beeinträchtigung, Frauen mit Migrations- und Fluchtgeschichte, Frauen mit Suchtproblemen, Frauen die von der O.K. bedroht werden, Frauen die aus der Prostitution aussteigen wollen, etc.) und Formen von Gewalt (Häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, sexuelle Ausbeutung, Loverboy-Methode, Zwangsverheiratung, Gewalt im Namen der Ehre, Weibliche Genitalverstümmelung, etc.). 	<p>Artikel 8 „Finanzielle Mittel“</p> <p>Artikel 9 „Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft“</p> <p>Artikel 22 „Spezialisierte Hilfsdienste“</p> <p>Artikel 26 „Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind“</p> <p>Artikel 50 „Soforthilfe, Prävention und Schutz“</p>
<p>Personelle Ausstattung und Finanzierung der Gewaltschutzzentren:</p> <ul style="list-style-type: none"> Laut Gesetz – und so wird es ja in Köln erfolgreich umgesetzt – vermittelt die Polizei alle Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, an die beiden Gewaltschutzzentren. Diese nehmen dann zeitnah proaktiv Kontakt zu den Frauen auf und 	<p>Langfristige, verlässliche und unkomplizierte Finanzierung nach tatsächlichem Bedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erhöhung der Anzahl der Personalstellen nach tatsächlichem Bedarf Schaffung einer Stelle für eine 	<p>Artikel 8 „Finanzielle Mittel“</p> <p>Artikel 9 „Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft“</p> <p>Artikel 22 „Spezialisierte Hilfsdienste“</p> <p>Artikel 26 „Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind“</p>

Ist-Situation	Forderungen	Bezug Istanbul-Konvention
<p>übernehmen eine erste Krisenintervention. Diese besteht vor allem darin, zu erarbeiten, wie der Schutz vor weiterer Gewalt aussehen kann (Gefahrenanalyse, ggfls. Vermittlung ins Frauenhaus/ Beantragung einer Wohnungszuweisung/ Vermittlung in medizin./ Therapeutische Hilfen, Vermittlung/Begleitung zur rechtlicher Unterstützung, Kontakt Jugendamt etc.).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktuell gibt es keine Psychologin im Team, wegen mangelnder Finanzierung. • Die Dolmetscherkosten werden nicht übernommen. • Es gibt keine Finanzierung für die Beratung der mitbetroffenen Kinder – diese muss von Spenden finanziert werden. Dies ist in anderen Bundesländern anders geregelt, z.B. hat in Mecklenburg-Vorpommern jede Interventionsstelle auch eine Stelle, die ausschließlich für die Belange der Kinder zuständig ist und sie in dieser schwierigen Zeit begleitet. • Die Frauenhauskoordinierung hat eine Empfehlung zur personellen Ausstattung der Interventionsstellen in Abhängigkeit zur Einwohnerzahl gegeben. • Laut Istanbul-Konvention müssen alle Angebote 	<p>Psychologin im Team</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung für die Beratung der mitbetroffenen Kinder • Übernahme der Dolmetscherkosten, damit Frauen in allen Sprachen angemessen beraten werden können 	<p>Artikel 50 „Soforthilfe, Prävention und Schutz“</p>

Ist-Situation	Forderungen	Bezug Istanbul-Konvention
<p>barrierefrei sein (umfasst auch sprachliche Barrieren)</p>		
<p>Vermittlung der betroffenen Frauen an Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktuell werden die Frauen direkt während des Polizeieinsatzes gefragt, ob sie mit einer Vermittlung an die Interventionsstelle (Gewaltschutzzentren) einverstanden sind. Da sind manche betroffenen Frauen in einer solchen Sondersituation, dass sie gar nicht richtig verstehen, worum es geht und ablehnen. • In anderen Bundesländern wird der Datenschutz zugunsten des Gewaltschutzes eingeschränkt mit dem Hinweis, dass die Vermittlung der Frauen an die Krisenintervention eine notwendige Maßnahme zur Gefahrenabwehr ist. Das heißt, die Frauen können sich nach dem proaktiven Kontaktangebot der Gewaltschutzzentren entscheiden, inwieweit sie das Angebot annehmen möchten. 	<p>Obligatorische Vermittlung aller Opfer an die Interventionsstellen, ohne dass sie dazu ihr Einverständnis geben müssen.</p>	<p>Artikel 50 „Soforthilfe, Prävention und Schutz“</p>
<p>Angebote in sämtlichen Sprachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter den Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind, sind auch geflüchtete Frauen und Migrantinnen. Daher sind Informationsmaterialien über die Rechte von 	<ul style="list-style-type: none"> • Informationsmaterialien in sämtlichen Sprachen über die Rechte von Frauen und Mädchen, Beratungs- und Hilfsangebote. 	

Ist-Situation	Forderungen	Bezug Istanbul-Konvention
<p>Frauen und Mädchen, Beratungs- und Hilfsangebote in sämtlichen Sprachen erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz und die Finanzierung von Dolmetscher*innen ist dringend erforderlich. Dies wird aktuell in den meisten Fällen nicht abgedeckt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz und die Finanzierung von Dolmetscher*innen bei Behörden, Beratungsstellen, Gesundheitsdiensten, etc. 	
<p>Angebote und Finanzierung für Täterarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Täterarbeit ist der beste Opferschutz. Doch in NRW gibt es im bundesweiten Vergleich nur wenige Angebote für Täter, die Hilfe brauchen und oft auch wollen, um ihre von Gewalt geprägten Verhaltensmuster zu ändern. Laut einer Studie werden 80% der Männer nach der Täterarbeit von mindestens 6 Monaten nicht mehr rückfällig. • Die Arbeiterwohlfahrt (AWO) hat Ende 2019 verkündet, ihr Projekt „Haftvermeidung“ (finanziert durch das Justizministerium) ruhen zu lassen, da (i) die ausreichende Finanzierung nicht sichergestellt werden konnte und (ii) die Staatsanwaltschaft und Gerichte nur sehr wenige Täter an diese Präventionsangebote verwiesen haben (vgl. auch nächster Punkt). Dies ist in anderen Kommunen anders: dort werden deutlich mehr gewalttätige Männer an entsprechende Angebote überwiesen. Aus 	<p>Langfristige, verlässliche und unkomplizierte Stellenfinanzierung für Täterarbeit und Schaffung entsprechender Angebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufrechterhaltung und Ausweitung der Projekte „MannSein ohne Gewalt“ / „Täterarbeit bei Partnerschaftsgewalt als Mittel der Gewaltprävention“ sowie „Haftvermeidung“ der AWO • Verlässliche Stellenfinanzierung an Stelle von Pro-Kopf-Pauschalen • Übernahme eines Teils der Kosten der Täterarbeit, so dass Täter einen geringfügigen Anteil ihrer Therapie selbst tragen, der jedoch deutlich niedriger sein muss, als die alternativ zu zahlende Geldstrafe bei weiterer Gewalt. • Sichtbare Werbung für diese 	<p>Artikel 16 „Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme“</p> <p>Artikel 8 „Finanzielle Mittel“</p> <p>Artikel 9 „Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft“</p>

Ist-Situation	Forderungen	Bezug Istanbul-Konvention
<p>demselben Grund ist auch das zweite Präventionsprogramm der AWO, „MannSein ohne Gewalt“ (vom JobCenter finanziert) gefährdet eingestellt zu werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von einst 23 Einrichtungen in NRW, die mit Tätern arbeiten, werden 2020 nur 12 weitermachen können (und diese müssen ihre Täterarbeit immer mehr selbst bezuschussen). In den vergangenen Jahren mussten bereits viele kleinere Träger die Täterarbeit einstellen. Hauptgrund ist die unverlässliche und unzureichende Finanzierung. Diese beruht aktuell auf Fallpauschalen: es gibt 80 Euro pro Termin, 150 Euro pro Gruppentermin. Erscheint ein Täter nicht zum Termin, gibt es dafür auch keine Finanzierung. Im Bereich der Täterarbeit ist es unbedingt notwendig, dass es eine verlässliche Stellenfinanzierung anstatt einer Pro-Kopf-Pauschale gibt, da die Klientel nicht verlässlich ist und eine hohe Abhängigkeit von der Übermittlung der Täter durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften besteht. In Rheinland Pflanz läuft die Täterarbeit im bundesweiten Vergleich gut, was insbesondere daran liegt, dass dort eine Stellenfinanzierung gegeben ist. • Ein weiteres wichtiges Hindernis ist die Tatsache, dass die Angebote für Täterarbeit selbst bezahlt werden müssen. Dies ist rechtlich 	<p>Präventionsangebote für Männer (z.B. in öffentlichen Verkehrsmitteln), um Selbstmelder für gute Projekte zu erreichen.</p>	

Ist-Situation	Forderungen	Bezug Istanbul-Konvention
<p>nicht gedeckt. In der Regel entstehen für die Täter dabei höhere Kosten als im Falle einer Geldstrafe, so dass sie zumindest finanziell keinen Anreiz haben, ihr Verhalten zu ändern.</p>		
<p>Übermittlung der Täter an Präventionsprogramme / Täterarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Täter werden aktuell kaum noch vom Gericht zur Täterberatung zugewiesen. Dies bewirkt in der Regel jedoch keine Verhaltensänderung des Täters. Die Täterarbeit hingegen setzt an den Ursachen an und ist daher eine nachhaltigere Lösung. • Im Jahr 2019 wurden in Köln nur 31 Täter von den Staatsanwaltschaften an die Präventionsprogramme für Täterarbeit überwiesen. Dabei gab es im selben Jahr 6.000 Strafanzeigen wegen Häuslicher Gewalt. In 2017 und vorigen Jahren lag die Zahl der Übermittlungen um ein Vielfaches höher: zwischen 120 und 150 Zuweisungen. Dies ist nicht nachvollziehbar, da die Zahl der Täter und Strafanzeigen unverändert hoch ist. • Die Täterarbeit steht und fällt aktuell mit der Gunst einzelner Staatsanwält*innen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuweisung der Täter zur Täterberatung und Präventionsprogramme seitens der Justiz, d.h. Gerichte und Staatsanwaltschaft. Hier sollte es einen verbindlicheren Rahmen geben, damit Täterarbeit weniger stark als bisher vom individuellen Engagement einzelner Staatsanwält*innen und dem individuellen Interessen einzelner Gerichte abhängt. • Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen, um die Zuweisung der Täter zu Präventionsprogrammen wirksam sicherzustellen, bspw. durch bessere personelle Ausstattung, Schulung/ Informationsvermittlung und Entlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften. 	<p>Artikel 16 „Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme“</p> <p>Artikel 29 „Zivilverfahren und Rechtsbehelfe“</p> <p>Artikel 31 „Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit“</p> <p>Artikel 45 „Sanktionen und Maßnahmen“</p> <p>Artikel 53 „Kontakt- und Nahrungsverbote sowie Schutzanordnungen“</p> <p>Artikel 56 „Schutzmaßnahmen“</p>

Ist-Situation	Forderungen	Bezug Istanbul-Konvention
<p>Qualitätssicherung der Täterarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Täterarbeit, die die meisten Institutionen für Täterarbeit zertifiziert, hat bereits vor Jahren Standards für die Täterarbeit entwickelt. Dazu zählt, dass diejenigen, die Täterarbeit durchführen, eine Ausbildung zur Fachkraft für Täterarbeit bei Häuslicher Gewalt absolviert haben müssen. • Es gibt zunehmend Berichte über Stellen, die Täterarbeit anbieten, deren Personal diese Ausbildung nicht durchlaufen hat und sich nicht an die Standards der BAG hält. <ul style="list-style-type: none"> – Zum Beispiel wird die Täterberatung auf wenige Termine beschränkt, wodurch keine nachhaltige Wirkung erzielt werden kann. Denn für eine nachhaltige Verhaltensänderung muss die Täterberatung über einen längeren Zeitraum erfolgen. Hierzu gibt es auch Wirksamkeitsstudien. Solche verkürzten Täterprogramme schaffen zudem falsche Anreize für zuweisende Stellen, einen Anbieter zu wählen, der die Täterarbeit in möglichst kurzer Zeit abschließt, ohne dass auf die Qualität und nachhaltige Wirkung geachtet wird. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Qualitätsstandard bei der Täterarbeit, entsprechend der Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Täterarbeit. Finanzierung und Übermittlung von Tätern nur an Institutionen, die sich an die Standards der BAG halten. 	<p>Artikel 16 „Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme“</p>

Ist-Situation	Forderungen	Bezug Istanbul-Konvention
<p>– Zum Beispiel wird – entgegen der Standards – Paartherapie angeboten, was gerade bei Häuslicher Gewalt äußerst problematisch ist, da es für die betroffene Frau retraumatisierend ist und ihr sogar eine Teilschuld gegeben werden kann. Für das Opfer bedeutet dieser Ansatz eine Reviktimisierung.</p>		
<p>Strafverfolgung der Täter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus Angst vor den Tätern verweigern viele Frauen im Verfahren die Aussage, was trotz eindeutiger Dokumentation der Polizei dazu führt, dass die Verfahren eingestellt werden. • Die Übertretung der Schutzanordnung sind oft nicht nachweisbar, der Täter verschwunden bevor die Polizei eintrifft. • Wenn dann noch ein gemeinsames Sorgerecht mit regelmäßigem Umgang angeordnet wird, geben viele Frauen langfristig die Trennung auf, da der Schutz vor weiterer Gewalt nicht wirklich ausreicht. Am Ende hängt es mehr vom Täter ab, ob eine Frau wieder ohne Angst leben kann und nicht von den rechtlichen Konsequenzen. 	<ul style="list-style-type: none"> • • <i>Forderungen entsprechend Artikel 31</i> 	

Ist-Situation	Forderungen	Bezug Istanbul-Konvention
<p>Bildung</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Istanbul-Konvention verpflichtet Vertragsstaaten auch dazu, Themen wie die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitiger Respekt, gewaltfreie Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und das Recht auf die Unversehrtheit der Person in die offiziellen Lehrpläne des Bildungssystems aufzunehmen (Artikel 14). Während in den meisten Unterzeichnerstaaten mittlerweile zumindest ein nationaler Handlungsplan existiert, zu dem auch die Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt als Teil des Schulunterrichts gehört, gibt es in Deutschland bis jetzt lediglich die Ergebnisse des Monitorings zum Missbrauchsschutz an Schulen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung Herrn Röhrig. Bisher hängt die Verankerung dieser Themen an Schule stark vom persönlichen Engagement einzelner Lehrkräfte ab. Es fehlt eine klare Verankerung im Lehrplan einschließlich der dafür notwendigen personellen, finanziellen 	<ul style="list-style-type: none"> Verankerung von Themen wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitiger Respekt, gewaltfreie Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und das Recht auf die Unversehrtheit der Person an Schulen. Schaffung der dafür notwendigen personellen, finanziellen und zeitlichen Ressourcen. <i>Können wir hier spezifizieren, was die Kommune tun kann? Vieles davon wird auf NRW-Ebene entschieden.</i> 	<p>Artikel 14 „Bildung“</p> <p>Artikel 16 „Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme“</p>

Ist-Situation	Forderungen	Bezug Istanbul-Konvention
<p>und zeitlichen Ressourcen.</p>		
<p>Niederschwellige Jungen- und Männerarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus Jungen werden Männer. Jungen werden bisher kaum präventiv angesprochen. Niederschwellige Jungenarbeit gibt es kaum. • In anderen Städten, z.B. in Wien, gibt es Beratungsangebote für Männer mit Fokus auf Gleichstellung der Geschlechter und Prävention von Gewalt gegen Frauen. In Köln fehlt es an niedrigschwelligen Orten, an die sich Männer, die negative Verhaltensmuster durchbrechen wollen, wenden können. 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Jungen- und Männerprojekten, mit dem Ziel Beziehungen zwischen Männern und Frauen auf Augenhöhe zu stärken. Fokus auf Themen wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitiger Respekt, gewaltfreie Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen, etc. • Gleichstellungsarbeit mit Fokus auf Männer, z.B. durch Schaffung eines interdisziplinären Jungen/Männer/Väter-Kompetenzzentrum mit dem Ziel, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern und Gewalt gegen Frauen zu beenden/verhindern. • Köln muss über seine Stadtgrenzen hinausdenken und sich Expertise von außen holen. 	<p>Artikel 14 „Bildung“</p> <p>Artikel 16 „Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme“</p>

Ist-Situation	Forderungen	Bezug Istanbul-Konvention
<p>Kommunale Koordinierungsstelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Istanbul-Konvention sieht eine offizielle Stelle vor, die für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt zuständig ist. 	<ul style="list-style-type: none"> Einrichtung einer kommunalen Koordinierungsstelle, die beim Amt für Gleichstellung angesiedelt ist. 	<p>Artikel 10 „Koordinierungsstelle“</p>
<p>Datensammlung und Forschung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für zielgerichtete Präventions- und Hilfsangebote und die Ermittlung der konkreten, zielgruppenspezifischen Bedarfe, ist eine aktuelle und ausdifferenzierte Datenerhebung zu den Lebenslagen der Frauen unbedingt notwendig. 	<ul style="list-style-type: none"> Regelmäßige Ermittlung der tatsächlichen Bedarfe, desaggregiert nach Form der Gewalt und Zielgruppe (also z.B. Minderjährige, Frauen mit Beeinträchtigung, Frauen mit Migrations- und Fluchtgeschichte, Frauen mit Suchtproblemen, Gewalt gegen Frauen in Verbindung mit O.K., etc.) 	<p>Artikel 11 „Datensammlung und Forschung“</p>
<p>Rücknahme des Vorbehalts gegen Artikel 59, Absatz 2 und 3</p> <p>Die Bundesregierung hat bei der Unterzeichnung der Istanbul-Konvention einen Vorbehalt gegen Artikel 59 Absatz 2 und 3 eingelegt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Forderung, dass auf Bundesebene der Vorbehalt gegen Artikel 59, Absatz 2 und 3 zurückgenommen wird. 	<p>Artikel 59, Absatz 2 & 3</p>

Istanbul-Konvention:

<https://www.bmfsfj.de/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf>